

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8

III. In Vorbereitung befinden sich:

Berthold, Dr. Franz, Bürgermeister. **Kommentar zum Kraftfahrsteuer- und Fahrzeugsteuergesetz.** Erscheint nach Annahme durch den Reichstag.

Die Vorschriften über die Besteuerung der Kraftfahrzeuge befanden sich bisher im Reichsstempelgesetz aus dem Jahre 1906. Die Neuregelung soll nach den Vorschlägen der Regierung in einem Sondergesetz erfolgen. Die Erhöhung und Ausgestaltung der Steuerätze ist erforderlich, da die bisherige Steuer der Geldbewertung nicht gefolgt ist. Die Besteuerung erfolgt nach dem Eigengewicht der Fahrzeuge.

Außer den Steuerbehörden sind für dieses Gesetz die Fabriken und Eigenbesitzer von Kraftfahrzeugen Interessenten. Der Verfasser des Kommentars war Referent für beide Gesetze im Reichswirtschaftsrat.

Dorn, Dr. Herbert Rudolf, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium. **Der Rechtsschutz in Steuerfachen.**

Der Verfasser zeigt nach einem Überblick über die Entwicklung und die Grundgedanken des Rechtsschutzes die Mittel, die das moderne Steuerrecht dem Steuerpflichtigen zur Verfügung stellt. An der Hand der praktischen Vorgänge im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren wird angegeben, welche Möglichkeiten das geltende Recht dem Staate bietet, um die Besteuerung gerecht durchzuführen. Ferner behandelt die Arbeit im einzelnen den Rechtsschutz bei der Ermittlung und Festsetzung der Steuer, die Hilfstätigkeit der Steuerpflichtigen bei der Ermittlung, die Beistandspflicht von Behörden, die Steueraufsicht, die Erzwingung steuerlicher Anordnungen, die Festsetzung der Steuern, das Anfechtungsverfahren für Zölle und Verbrauchsabgaben, das Berufungsverfahren. Einbezogen sind außerdem das Rechtsmittelverfahren bei Sicherungsmaßnahmen (Arresten) und in der Beitreibung.

Ebel, Dr. Martin, Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium. **Das Wohnungsnotrecht. Erster Band: Das Reichsmietengesetz.** Preis noch unbestimmt

»Welche Miete habe ich zu zahlen?« Die Antwort auf diese Frage gibt der Kommentar zum Reichsmietengesetz. Dieses Gesetz führt den bisher unbekanntem Begriff einer gesetzlichen Miete ein und gibt Richtlinien für ihre Berechnung. Es enthält weiter Vorschriften über die Verpflichtung des Vermieters zur Ausführung von Instandsetzungsarbeiten, über Sammelheizung und Warmwasserversorgung und Vermietung möblierter Räume, sowie über die Berechnung der Miete bei gewerblichen Räumen. Die Bildung und die Rechte des Mieterrats werden gleichfalls geregelt. Der Kommentar erläutert in allgemeinverständlicher Weise die Vorschriften des Gesetzes. Der Verfasser des Kommentars hat als zuständiger Referent des Reichsarbeitsministeriums bei der Entstehung des Gesetzes mitgewirkt und ist daher mit der Bedeutung der Bestimmungen besonders vertraut. Das Werk wird jedem Mieter und Vermieter das Verständnis der neuen Regelung wesentlich erleichtern.

Der zweite Band des Werkes wird das Mieterschutzgesetz, der dritte Band das Wohnungsmangelgesetz behandeln.

Reßler, Dr. Burgh, Oberregierungsrat. **Kommentar zur Kapital-Verkehrssteuer.** Erscheint nach Annahme durch den Reichstag. Preis noch unbestimmt

Das Gesetz bezweckt die Erhöhung und den Ausbau der Verkehrssteuer, behandelt die Kapitalanlagen durch Gesell-

schaftsbildungen und Kapitalanlagen, die in Schuld- und Rentenverschreibungen bestehen, Umsätze von ausländischem Gelde, Wertpapiere, Gesellschaftsanteile und börsenmäßig gehandelte Waren, die Einbringung von Vermögensgegenständen in Gesellschaften und die Überlassung der Vermögensgegenstände seitens der Gesellschaften zum Sondereigentum eines Gesellschafters und Aufsichtsratsverwaltungen.

Melging, Dr. Otto, Syndikus d. Verbandes Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften, **Kommentar zum Versicherungssteuergesetz** unter Mitwirkung der Direktoren **Dr. Kohrbeck, Dr. Batke, Dr. Diez u. Dr. Heun.** Erscheint nach Annahme durch den Reichstag.

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, verschiedene neu geregelte Steuern aus dem Reichsstempelgesetz herauszunehmen und in besonderen Gesetzen zu behandeln. In dem Gesetz ist die wenig übersichtliche Trennung in Gesetz und Tarif beseitigt, und es ist eine starke Heranziehung der Versicherungen zur Deckung des Geldbedarfs des Reiches erfolgt.

Mirre, Dr. Ludwig, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium. **Kommentar z. Rennwettgesetz.** Erscheint nach Annahme durch den Reichstag.

Das Gesetz will die sich bei Pferderennen betätigende Wettleidenschaft in geordnete Bahnen lenken und finanziell nutzbar machen. Das Gesetz bestimmt, daß die Buchmacher nicht nur für sich, sondern auch für diejenigen Personen, deren sie sich zum Abschluß und Vermittlung von Wetten bedienen wollen, einer Erlaubnis bedürfen, und daß jede geschäfts- oder gewerbmäßige Verbreitung von Voraussagen über den Ausgang von Wetten unterjagt ist, soweit sie nicht in dem redaktionellen Teil von periodischen Druckschriften erfolgen. Der Kommentar, bearbeitet von dem maßgebenden Referenten der Materie im Reichsfinanzministerium, wendet sich nicht nur an Behörden, sondern auch an die durch das Gesetz betroffenen großen Kreise.

Stumme, Dr. Gerhard, Regierungsassessor im Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt. **Kommentar zum Gesetz betr. die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921** unter besonderer Berücksichtigung der Preuß. Verordnung vom 22. November 1921. Preis noch unbestimmt

Der Kommentar wird außer dem Gesetz und der Preussischen Verordnung die bisher ergangenen Bestimmungen über Baukostenzuschüsse, über die Heranziehung von Arbeitgebern zu Beiträgen zum Wohnungsbau (§ 9a des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und 26. August 1921) und die Bestimmungen über die Wohnungsluxussteuer der Gemeinden berücksichtigen.

Thümen, Dr. Georg, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium. **Vermögenssteuergesetz.** Handausgabe mit Erläuterungen.

Erscheint nach Annahme durch den Reichstag.

Als Sachreferent für das Vermögenssteuergesetz im Reichsfinanzministerium werden die Erläuterungen des Verfassers die wertvollste Führung durch das nicht ganz einfache Vermögenssteuergesetz sein. Die auftauchenden Zweifelsfragen wird sowohl der mit der Durchführung des Gesetzes betraute Beamten, wie auch der Steuerpflichtige in dieser Handausgabe beantwortet finden.